

Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit vom 17. Juli 2020

Anlage 1 Merkblatt zur Einführung und Anwendung von Personalkostensätzen

Die Einführung von Personalkostensätzen für projektbezogene Personalausgaben der Zuwendungsempfänger mit der Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit vom 17. Juli 2020 soll den Aufwand für den Zuwendungsempfänger und die Verwaltung erheblich reduzieren und das Förderverfahren vereinfachen. Mit der Anwendung von Standardeinheitskosten ist es nicht mehr länger erforderlich, jede Ausgabe, die der Zuwendungsempfänger mit dem Antrag zur Auszahlung der Zuwendung beantragt, bis zu den einzelnen Buchungsbelegen und Nachweisen zurückzuverfolgen. Die Anwendung der Standardeinheitskosten erfolgt verbindlich.

Datengrundlage für die festgelegten Personalkostensätze ist die bis zum 31.08.2020 gültige Entgelttabelle des TVöD/VKA Sozial- und Erziehungsdienst. Tarifänderungen werden unter Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln jeweils mit dem nächsten Kalenderjahreswechsel berücksichtigt; das Merkblatt wird entsprechend angepasst und aktualisiert veröffentlicht werden. Lohnnebenkosten werden auf der Grundlage der Sozialversicherungspauschalen zur Umsetzung des Europäischen Sozialfonds in Sachsen entsprechend der Regelung „Förderfähige Kosten und Ausgaben“ in der jeweils gültigen Fassung hinzugerechnet (vgl. Internetauftritt der Sächsischen Aufbaubank¹).

Mit Hilfe dieser Daten werden Monats- und Stundensätze für verschiedene Qualifikationsprofile von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gebildet, gerundet auf volle Euro (Tabelle 3). Durch die verschiedenen Tätigkeitsprofile (Tabelle 1) wird den Unterschieden je nach Verantwortungsbereich und Art der Tätigkeit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters bei den Personalausgaben Rechnung getragen.

Die Personalkostensätze decken somit die Bruttokosten inklusive der Lohnnebenkosten ab. Urlaubs-, Feier- und Krankentage sind durch die zugrunde gelegte Standardarbeitszeit von 1.720 Stunden bereits pauschal berücksichtigt. Sie gelten gleichermaßen für Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen und Selbständige.

Die vorhabenbezogenen Tätigkeiten sind bei Antragstellung so zu beschreiben, dass Ziele, Aufgaben, Verantwortungsbereiche und erforderliche Kompetenzen hinsichtlich der vorgesehenen Tätigkeit hinreichend dargestellt werden und der/die in dem Vorhaben Tätige einer der vorgesehenen Leistungsgruppen zum Zeitpunkt der Bewilligung zugeordnet werden kann. Entsprechende Unterlagen (z. B. Arbeitsvertrag, Qualifikationsnachweise) sind in der Regel mit dem Förderantrag einzureichen. Dabei können für eine Vollzeitkraft maximal 1.720 Stunden für die Dauer von 12 Monaten veranschlagt werden. Ob ein Monats- oder Stundensatz zu wählen ist, ist Tabelle 2 zu entnehmen.

Die in Tabelle 3 aufgeführten Personalkostensätze gelten bei bewilligten Vorhaben für die gesamte Laufzeit des Vorhabens (Förderzeitraum). Eine Anpassung innerhalb der Laufzeit des Vorhabens erfolgt nicht.

Bei der Abrechnung der Ausgaben für Mitarbeitende, die ausschließlich im geförderten Vorhaben in Voll- oder in Teilzeit tätig sind, ist keine Zeiterfassung erforderlich. In diesem Fall unterzeichnet der Zuwendungsempfänger eine Erklärung, in der bestätigt wird, dass die

¹ <https://www.sab.sachsen.de/service/informationen-zu-esf-efre/ffak/index.jsp?cookieMSG=allowed>

betreffende Mitarbeiterin oder der betreffende Mitarbeiter in dieser Zeit ausschließlich für das geförderte Vorhaben tätig war. Die Monate der Tätigkeit werden mit den Monatssätzen – ggf. unter Berücksichtigung eines anteiligen Beschäftigungsumfanges – multipliziert. Daraus ergeben sich die förderfähigen Personalausgaben, auf die der Fördersatz angewandt wird.

Bei der Abrechnung der Kosten für Mitarbeitende, die in Teilzeit mit variabler Stundenzahl in dem geförderten Vorhaben tätig sind, wird ein Nachweis für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden erbracht, im Normalfall mittels Zeiterfassungssystem. Ist ein Zeiterfassungssystem nicht eingerichtet, erfolgt der Nachweis anhand von „Stundenzetteln“, die der Zuwendungsempfänger mit dem Verwendungsnachweis vorlegt. Die tatsächlich geleisteten und nachgewiesenen Arbeitsstunden werden mit dem Stundensatz multipliziert. Daraus ergeben sich die förderfähigen Personalausgaben, auf die der Fördersatz angewandt wird. Es werden maximal 1.720 Stunden jährlich gefördert.

Tabelle 1: Beschreibung des Anforderungsprofils in den Leistungsgruppen	
Leistungsgruppe	Beschreibung
Leistungsgruppe 1a Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit überwiegend leitender, überwiegend konzeptioneller bzw. wissenschaftlich geprägter Tätigkeit, die eine Qualifikation auf DQR-Niveau 7 erfordert	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in größeren Verantwortungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit komplexen konzeptionellen bzw. wissenschaftlich geprägten Tätigkeiten. Die Ausübung der Tätigkeiten erfordert ein wissenschaftliches Hochschulstudium.
Leistungsgruppe 1b Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen mit leitender, konzeptioneller bzw. wissenschaftlich geprägter Tätigkeit, die eine Qualifikation auf DQR-Niveau 6 erfordert	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in größeren Verantwortungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die umfassende Fachkenntnisse für die eigenständige Ausübung konzeptioneller und wissenschaftlich geprägter Tätigkeiten erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben.
Leistungsgruppe 2 herausgehobene Fachkräfte mit einer Qualifikation auf DQR-Niveau 6	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit vielgestaltigen Tätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel ein Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation erforderlich ist. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen.
Leistungsgruppe 3 Fachkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung, zum Teil verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist.
Leistungsgruppe 4 an- und ungelernte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einfachen oder überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.

Tabelle 2: Anwendung eines Monats- oder Stundensatzes	
Stundensatz	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Teilzeit mit variabler Stundenzahl in dem geförderten Vorhaben tätig sind.
Monatssatz	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Vollzeit oder in Teilzeit mit fester Stundenzahl im geförderten Vorhaben tätig sind.

Tabelle 3: Personalkostensätze für Bewilligung von Fördervorhaben im Jahr 2020

Leistungsgruppe	1a Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit überwiegend leitender, überwiegend konzeptioneller bzw. wissenschaftlich geprägter Tätigkeit, die eine Qualifikation auf DQR-Niveau 7 erfordert	1b Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit leitender, konzeptioneller bzw. wissenschaftlich geprägter Tätigkeit, die eine Qualifikation auf DQR-Niveau 6 erfordert	2 herausgehobene Fachkräfte mit einer Qualifikation auf DQR-Niveau 6	3 Fachkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung	4 an- und ungelernete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
in Anlehnung an	S 18 Stufe 3 TVÖD Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) 2020	S 14 Stufe 3 TVÖD Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) 2020	S 11b Stufe 3 TVÖD Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) 2020	S 7 Stufe 3 TVÖD Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) 2020	S 3 Stufe 3 TVÖD Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) 2020
AN-Brutto	4.521 €	3.867 €	3.594 €	3.157 €	2.827 €
Lohnnebenkosten	895 €	766 €	712 €	625 €	560 €
Gesamt	5.416 €	4.632 €	4.306 €	3.783 €	3.387 €
Jahressonderzahlung	2.796 €	2.391 €	2.223 €	2.209 €	1.978 €
Monatssatz	5.649 €	4.832 €	4.491 €	3.967 €	3.551 €
Stundensatz	39 €	34 €	31 €	28 €	25 €